



Allgemeinverfügung
zum Verbrennen
pflanzlicher Abfälle
im Gebiet
der Stadt Soest

Gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Kraft getreten am 31. März 2015 (GV. NRW. S. 268), das zuletzt durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Soest im Wege der Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet Soest folgende Anordnung:

Präambel

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Einzelfallprüfung der örtlichen Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann untersagt.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Soest, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

- **Schlagabraum,**
- **schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,**
- **Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie**
- **Strohschwaden.**

Die Beseitigung der o.g. Abfälle durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung nur zulässig, wenn die nachfolgenden Vorgaben (I. – III.) eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald (hierzu die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen), für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus privaten Haushalten und Kleingärten sowie für Brauchtumsfeuer gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist (z.B. weil die Entsorgung aufgrund der Menge unmöglich oder unverhältnismäßig ist, bzw. dies aus Gründen des Pflanzenschutzes zwingend notwendig ist), kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Unbeschadet der generellen Ausnahme ist das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle mindestens **zwei Werktage** vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Soest unter folgenden Angaben **schriftlich (per Fax oder Email reicht aus) anzuzeigen**, damit die Kreisleitstellen informiert werden können:

- Genaue Angabe zu Ort und Zeitpunkt des geplanten Verbrennungsvorgangs
- Angabe zur Art und Menge des Brennmaterials,
- Name und Anschrift und Telefonnummer einer während des Verbrennungsvorgangs ständig erreichbaren und verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens vier Stunden zulässig.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei der Stadt Soest eingeholt werden.

II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. März

verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Stadt Soest erforderlich. Die Zulassung einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist gebührenpflichtig. Hierfür werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerw-GebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils aktuell gültigen Fassung erhoben.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

1. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind (= Einzellage),
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
 6. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
 7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Ab dem 01. März sind die Haufen vor dem Verbrennen aber stets umzuschichten.
 9. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung - ggf., soweit zumutbar, auch durch Weitergabe an einen benachbarten Betrieb - nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung

der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

1. Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 100 m von Wäldern,
 - 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.
4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
5. Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
10. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.

Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtumsfeuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten naheliegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Brauchtumsfeuer vom Veranstalter spätestens 14 Tage vor der Durchführung bei der Stadt Soest angezeigt werden. Die Stadt Soest erteilt nach erfolgter Überprüfung anschließend eine gebührenfreie Einzelgenehmigung.

Hinweise zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus privaten Haushalten oder Kleingärten

Für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingärten besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Diese Abfälle sind, sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu überlassen, der sie seinerseits vorrangig verwerten muss.

Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren Angebote zur Verwertung biogener Abfälle, d.h. auch pflanzlicher Abfälle, geschaffen. Hierzu zählen z.B. die Biotonne, die Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst und die Selbstanlieferung in zugelassenen Entsorgungsanlagen und kommunalen Wertstoffhöfen. Die dafür von den Erzeugern teilweise zu zahlenden Gebühren sind bei den in Haus- und Kleingärten üblicherweise anfallenden Mengen zumutbar.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (siehe § 69 Abs. 1 Nr.2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Soest vom 17.02.2010 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

59494 Soest, den 09.11.2020

Stadt Soest
Der Bürgermeister


Dr. Eckhard Ruthemeyer